

gründet, herbeigeführt werden, und dadurch die Hinterziehung der Communalgardenpflicht veranlaßt wird. Ich werde daher für meinen Theil der zweiten Kammer um so mehr beitreten, als der Gegenstand nicht von der Art zu sein scheint, daß deswegen eine Differenz mit der zweiten Kammer bestehe.

Präsident v. Gersdorf: Es sind bei der §. drei Fragen auf die einzelnen Theile derselben nach dem Deputationsgutachten zu stellen. Zuerst hat die Deputation ad a. den Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer angerathen, und ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Sodann rath uns die Deputation ad b. an, der zweiten Kammer beizutreten, und ich frage die Kammer: ob sie auch hierin ihrer Deputation beistimmt? — Wird gegen 3 Stimmen bejaht. —

Referent Bürgermeister Wehner: Es würde nunmehr hinter dem Worte „oder“ zuzufügen sein: „bei sich ergebenden Schwierigkeiten.“

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Frage im Allgemeinen stellen wollen; da jedoch der Referent eine Erinnerung macht, ist es besser, klar zu werden, und ich frage die Kammer: ob sie auch hiermit einverstanden sei? — Allgemein Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Was nun die Deputation bis Ende vorschlägt, darüber stelle ich die Frage: ob die Kammer auch damit einverstanden sei? — Einhellig Ja. —

Präsident v. Gersdorf: Und nun könnte ich die Frage darauf richten: ob die Kammer den Antrag des Herrn D. Großmann, daß die Worte: „an Eidesstatt“ hinwegzulassen sind, angenommen wissen wolle? — Wird mit 21 gegen 8 Stimmen verneint. —

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer die so veränderte §. 5 an? — Allgemein Ja. —

Zu §. 6 (s. Nr. 92 der Verhandlungen der zweiten Kammer, S. 1849) lautet das Deputationsgutachten:

a) Bei der Verhandlung in der zweiten Kammer wurde beschlossen:

„daß, da die in §. 9 k. und l. des dem Mandate vom 29. November 1830 angehängten Regulativs enthaltenen Bestimmungen mit den im vorgelegten Gesetzentwürfe nicht ganz in Einklang zu stehen scheinen, die Beseitigung dieser Bedenken den Verhandlungen der ersten Kammer überlassen werden möchte;“

b) „daß die auf der vorletzten und letzten Zeile zu lesenden Worte

und §. 4 g. in Wegfall gebracht werden sollen.“

c) daß die §. noch folgenden Zusatz erhalten solle: „die genannten Recursbehörden können bei Verwerfung ganz unerheblich befundener Recurse, den Recurrenten zugleich in Abstattung der Recurskosten verurtheilen. Solchenfalls sind

für die durch den Recurs verursachten Expeditionen in jeder Instanz die tarifräßigen Sportul- und Stempelsätze, wie in Rügensachen, zu liquidiren,“ und daß in Folge dieses Zusatzes bei der Ueberschrift nach §. 40 auch

§. 46. des Disciplinarregulativs hinzuzusetzen sei.

Wenn nun zu a) die angezogenen Vorschriften den Communalgardenausschüssen die Ermächtigung ertheilen, theils solche Personen, welche zum Eintritt in die Communalgarde nicht verpflichtet sind, in dringender Noth zum Dienst in der Communalgarde zu berufen, theils ganz armen Personen Befreiung vom Communalgardendienst zu gewähren, die Ausführung der ersteren Ermächtigung aber nicht nur mit vielen Schwierigkeiten verbunden, sondern auch, da die Einzuberufenden, wenigstens größeren Theils, des Communaldienstes unkundig, daher auch unfähig sind, nicht zweckmäßig erscheinen dürfte, die letztere aber durch §. 3 unter g. sich erledigt, und auch jetzt schon durch die erläuternden Bestimmungen aufgehoben war; so findet die Deputation sich veranlaßt, ihren Antrag dahin zu richten: „daß die Bestimmungen in §. 9 unter k. und l. des Regulativs vom 29. November 1830 aufgehoben und diese Aufhebung in §. 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs mit aufgenommen werden möge.“

Auch kann die Deputation

zu b) in der Voraussetzung, daß das Gutachten bei §. 4 sub b. Annahme findet, ingleichen

zu c) in Beziehung auf den Zusatz zur §. aus denen in dem Deputationsberichte der zweiten Kammer zu lesenden Gründen,

der ersten Kammer nur anrathen, der zweiten Kammer beizutreten.

Bürgermeister Schill: Ich hätte allerdings gewünscht, daß die Deputation wenigstens die Aufhebung der Bestimmung in §. 9 des Regulativs vom 29. November 1830 unter k. und l. nicht beantragt hätte. Es heißt nämlich: „Der Ausschuss ist berechtigt, Personen, welche, ohne zu den §. 4 g. gedachten gehören, wegen ihres beschränkten Erwerbes, auch die wenige Zeit des Dienstes ohne Nachtheil nicht entbehren können, auf deren Ansuchen Befreiung davon auf bestimmte Zeit, oder auf immer zuzugestehen.“ Was das letzte anlangt, so ist die Bemerkung in dem Bericht sehr richtig, es tritt die Bestimmung unter 3 g. ein; allein es scheint eine gewisse Härte zu sein, wenn man nur denjenigen, der in Armuth verfällt, sofort von der Communalgarde ausschließen will. Insofern hätte ich gewünscht, daß die Deputation dem Ausschuss die Ermächtigung gelassen hätte, nur auf Zeit einen Urlaub zu ertheilen. Es soll dieß durch eine nachträgliche Bestimmung aufgehoben worden sein; ich kann mich derselben nicht sofort entsinnen, und ich will mir daher die Frage erlauben: In welcher Erläuterung diese Bestimmung aufgehoben worden ist?

Prinz Johann: Ich habe die Erläuterung nicht zur Hand, kann aber versichern, daß diese Bestimmung etwa im Sommer 1831 aufgehoben, oder im Jahre 1832 bekannt gemacht worden ist. Was wegen Almosenpercipienten und ganz mittellose Personen bestimmt war, hat sich dadurch erledigt.